Hausordnung

Jeder soll sich in unserer Schule wohl- und willkommen fühlen. Unser Miteinander, die gegenseitige Rücksichtnahme und Wertschätzung unter Beachtung der Hausordnung sorgen für eine gute Atmosphäre.

Die Berufsbildenden Schulen Oschersleben des Landkreises Börde befinden sich in der:

Burgbreite 2, 39387 Oschersleben

Der Sportunterricht wird in der Sporthalle „Am Bruch“ erteilt.

1 Leitung und Organisation der Schule

Die Schule wird von folgenden Gremien geleitet:

- der **Schulkonferenz/ Gesamtkonferenz**, als höchstes Leitungsorgan: mit Vertretern der Lehrer, Auszubildenden, Schülern und Eltern
- dem **Schulleiter**: Herr Schröder
- der **stellvertretenden Schulleiterin**: Frau Kasper
- den **Koordinatorinnen**: Frau Ritzrow, Frau Tappenbeck

Um an unserer Schule die gemeinsame Arbeit aller Lehrenden und Lernenden erfolgreich zu gestalten und um eine reibungslose Zusammenarbeit zu ermöglichen, haben Vertreter der Lehrer, der Schüler, der Auszubildenden und Vertreter der Eltern diese Hausordnung aufgestellt.

Es ist eine Selbstverständlichkeit für jeden Auszubildenden und Schüler, sich innerhalb und außerhalb der Schule höflich und diszipliniert zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft zu üben, jegliches Inventar pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen.

Alle Schüler und Auszubildenden haben über ihre jährlich zu wählenden Interessensvertreter und auch direkt das Recht, an der Weiterentwicklung dieser Hausordnung mitzuwirken.

Zur Einhaltung der Hausordnung sind alle hier Tätigen im eigenen und im Interesse aller verpflichtet.

2 Grundsätzliche Regelungen

2.1 Das Hausrecht übt der Schulleiter aus.

2.2 Alle Besucher melden dich zuerst im Sekretariat.

2.3 Die Benutzung der Schulräume durch schulfremde Organisationen kann nur mit Genehmigung des Schulleiters erfolgen.

2.4	Unterrichtszeiten:	1.+2. Stunde:	08:00 – 09:30 Uhr
		3.+4. Stunde:	09:45 – 11:15 Uhr
		5.+6. Stunde:	11:30 – 13:00 Uhr
		7.+8. Stunde:	13:30 – 15:00 Uhr

2.5 Bürozeiten:

Das Schulbüro ist von 07:00 Uhr – 15:30 Uhr besetzt. Schüler und Auszubildende nutzen die Bürozeiten während der Pausen.

2.6 Jeder ist verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.

Bei unpünktlichem Erscheinen wird das Versäumnis je begonnene Unterrichtsstunde auf eine Fehlstunde aufgerechnet.

2.7 Unterrichtsversäumnisse:

Im Krankenfall muss der Klassenleiter innerhalb eines Tages eine digitale Mitteilung (WebUntis) erhalten. Eine ärztliche Bescheinigung ist in jedem Fall, jedoch bis spätestens drei Tage nach Krankheitsbeginn vorzulegen. Jeder Schüler hat die Pflicht, seine Abwesenheiten über das Digitale Klassenbuch zu überprüfen. Änderungen bzw. Korrekturen können innerhalb von fünf planmäßigen Schultagen angezeigt werden. Die Anerkennung Telemedizinischer Krankschreibungen (eAU) durch die Schule orientiert sich an den rechtlichen Grundlagen §4 Abs. 5 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien (AU-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) sowie dem §9 SGB V (Vertragsärztliche Versorgung)

Für dringende vorhersehbare Angelegenheiten können Schüler beurlaubt werden.

Stundenweise Beurlaubung kann vom Klassenleiter erteilt werden. Urlaubsanträge über einen längeren Zeitraum (ab einem Tag) müssen schriftlich eingereicht werden.

Das betriebliche Praktikum ist ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung in vollzeitschulischen Bildungsgängen. Versäumnisse müssen während der unterrichtsfreien Zeit nachgeholt werden.

2.8 Essen ist während des Unterrichts grundsätzlich nicht erlaubt, Trinken nicht gewünscht. Jeder Lehrer darf im Rahmen seiner pädagogischen Freiheit und Verantwortung Regelungen für das Trinken bestimmen. Für Fachkabinette gelten Sonderregelungen.

2.9 Während des Unterrichts ist der Betrieb von Handys (mobilen Endgeräten) und Smartwatches untersagt, ausgenommen der Nutzung für Recherche im Unterricht auf ausdrücklicher Anweisung der jeweiligen Lehrkraft. Sonstige Nutzung digitaler Medien, hier Laptops/Tablets, sind für Unterrichtszwecke möglich. Eine Haftung der Berufsbildenden Schule für abhanden gekommene Geräte entfällt.

2.10 Das Mitbringen und /oder das Handeln von/mit Drogen und/oder Alkohol sowie die Einnahme jeglicher Art ist strengstens verboten und wird sofort mit einer disziplinarischen Maßnahme und einer Anzeige geahndet. Hier eingeschlossen ist das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz-CanG) vom 27.03.2024.

2.11 Das Mitbringen von Waffen (auch Messer mit feststehenden Klingen) und Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist verboten. (Waffenerlass)

2.12 Die Berufsschule ist eine staatliche Bildungseinrichtung. Jegliche Form politischer Selbstdarstellung von Gruppen, Sekten o.ä. Vereinigungen ist im Schulbereich untersagt. Das Tragen von Textilien mit Aufdrucken oder Aufnähern, die verdeckt oder unverhohlen die Zugehörigkeit einer extremistischen Gruppierung demonstrieren, sind an unserer Schule nicht erwünscht. Jugendliche, die dich derart bekleiden, werden vom Unterricht verwiesen. Die Fehlzeit gilt als unentschuldigt.

2.13 Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte und der Versicherungsschutz enden beim unerlaubten Verlassen des Schulgeländes.

2.14 Fahrzeugführer sind für die Sicherheit der Fahrzeuge selbst verantwortlich: Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellflächen erlaubt. Zufahrten der Feuerwehr und Stellflächen der Rettungskräfte müssen jederzeit frei befahrbar sein.

2.15 Für jeden Schaden, den ein Schüler am Eigentum seiner Mitschüler, eines Lehrers oder der Schule verursacht, tritt der Schüler oder Erziehungsberechtigte ein.

2.16 Umgang mit Bild- und Tonmaterial:

Jegliche Form von Bild- und Tonaufnahmen (durch Smartphones, Smartglasses sowie vergleichbarer Geräte mit Aufnahme-, Übertragungs- oder Assistenzfunktion) innerhalb des Schulgeländes u.ä. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Schulleitung im Einzelfall. Insbesondere sind entsprechende Aufzeichnungen während des Unterrichtes durch Schüler generell untersagt. Jede Erstellung von Bild- und Tonmaterialien, welche die Privatsphäre Einzelner berühren, sind nur nach Zustimmung der betreffenden Person gestattet. Dies gilt auch für auf Exkursionen und Schulfahrten erstellte Aufnahmen. Das Tragen von Smartglasses ist auf dem Schulgelände, in schulischen Veranstaltungen und bei sonstigen schulischen Tätigkeiten grundsätzlich verboten.

2.17 Mobbing:

Jede Form von Mobbing gegen Schüler, Lehrkräfte, Verwaltungs- oder technisches Personal wird in unserer Schule nicht geduldet. Hierbei ist es unerheblich, ob entsprechende Beleidigungen innerhalb oder außerhalb der Schule oder in den sozialen Netzwerken stattfinden.

2.18 Für Erste-Hilfe-Maßnahmen stehen Verbandsmaterial im Schulbüro, im 1.-Hilfe-Raum und in den Werkstätten zur Verfügung.

2.19 Am Ende eines jeden Unterrichtsblockes verlassen alle Schüler ihren aufgeräumten Klassenraum. Der Lehrer verlässt als letzter den Raum und schließt ab.

2.20 Nach Unterrichtsschluss sind die Stühle in die dafür vorgesehenen Stuhlaufhängungen an den Tischen zu schieben und die Fenster zu schließen.

Im Werkstattbereich sind der Arbeitsplatz und die Umkleidekabinen sauber und aufgeräumt zu verlassen.

2.21 Die Toilettenanlagen gelten nicht als Aufenthaltsräume. Im eigenen Interesse sollte jeder Benutzer auf Hygiene und Sauberkeit achten.

Toilettengänge während der Unterrichtszeit sind einzuschränken. Die Türen zu den Toilettenanlagen sind beim Verlassen zu schließen.

2.22 Die Notausgänge sind nur im Notfall (Alarm!) zu benutzen.

2.23 Die Informationspflicht der Schule an die Eltern/ Erziehungsberechtigten/ Ansprechpartnern besteht bis zum 21. Lebensjahr.

2.24 Jeder ist verpflichtet, Veränderungen der persönlichen Verhältnisse (Umzug, Namensänderung, Schwangerschaft o.ä.) unverzüglich der Schule zu melden.

Pausen

3.1 In den Pausen wird der Unterrichtsraum verlassen und der Pausenbereich auf dem Schulhof, das Foyer, die Cafeteria oder der Schulpark aufgesucht. Der Aufenthalt auf dem Lieferhof und dem Schul- und Lehrgarten ist während der Pause nicht gestattet. Der Lehrerparkplatz und der Fahrradstand sind keine Pausenbereiche. Der Aufenthalt ist auch dort untersagt. Im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände ist den Anweisungen der Lehrer sowie der Hausmeister Folge zu leisten.

3.2 Die Schule ist eine öffentliche Einrichtung. Es gilt das Jugendschutzgesetz §10. Das Rauchen auf dem Schulhof ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.

Hinweise

Verstöße gegen die Hausordnung ziehen das Anwenden von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen nach der Verordnung über schulische Ordnungsmaßnahmen vom 6. Februar 2012 und dem Schulgesetz §44 - SchulG vom 09.08.2018 nach sich.

Oschersleben, 16.11.2026

…….	…….
T. Schröder	Tess Heyd
Schulleiter	Vorsitzende des Schülerrates